

Satzung der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Hanau

.....

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Die **Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.** " ist ein Verein von Menschen mit Behinderung, Eltern, Angehörigen und Freunden

Der Sitz des Vereins ist Hanau/Main; der Verein ist der Bundesvereinigung und dem Landesverband Hessen der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. angeschlossen.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung bedeuten.

Bei allen Maßnahmen steht die Integration, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen im Vordergrund.

Der Satzungszweck kann gegebenenfalls durch die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen und Angeboten sowie die Förderung, Betreuung, Pflege, Ausbildung und die Erbringung von Diensten für Menschen mit Behinderungen verwirklicht werden, wie insbesondere:

- Einrichtungen zur Betreuung, Förderung und Bildung von Kindern und Jugendlichen;
- Einrichtungen zur beruflichen Bildung, Qualifizierung und Arbeit;
- Einrichtungen für ambulante oder stationäre Wohn- und Pflegeangebote;
- Einrichtungen und Angebote zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen
- Freizeitclubs und Diensten zur Freizeitgestaltung
- die Mitfinanzierung bei der Schaffung neuer Einrichtungen des Behinderten-Werkes Main-Kinzig e.V. in Hanau und im Altkreis Hanau
- Beteiligung an Vereinigungen mit ähnlicher Zielsetzung

Der Verein wirbt mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber Menschen mit Behinderung; u.a. durch die Herausgabe von Informations- und Aufklärungsschriften sowie Veröffentlichungen in der Presse.

Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der jeweils gültigen Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Jedes Mitglied hat jedoch einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben kommen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüssen
- d) Einnahmen aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) sonstigen Zuwendungen

§ 5

Mitglieder des Vereins

1. Ordentliche Mitglieder und Förderer des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmegesuch erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes;
 - durch Tod.
 - wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als **6** Monate, nach Anforderung, rückständig ist.
 - durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich ist und über den die Mitgliederversammlung entscheiden muss.

§ 6

Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt, mindestens aber einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 2) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und werden von der/dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

- 3) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
 - b. die Entlastung und Wahl des Vorstandes, die in der Wahlordnung geregelt ist,
 - c. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Änderung der Wahlordnung,
 - d. die Festlegung des Vereinsbeitrages (Höhe und Zeitpunkt empfiehlt der Vorstand),
 - e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und –vorsitzenden,
 - f. die Wahl der Vereinsrevisoren. Sie werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig,
 - g. der Kauf oder Verkauf von Immobilien,
 - h. die Auflösung des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/n
2. Vorsitzende/n
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- und 5 Beisitzern

Die Verantwortungsbereiche der Beisitzer werden innerhalb des Vorstandes festgelegt.

2. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:

1. Vorsitzende/r,
2. Vorsitzende/r,
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen sind jeweils nur bis zum Ende der Wahlperiode möglich.

3. Die Leiter der Einrichtungen des Behinderten–Werkes-Main–Kinzig e.V. aus dem Raum Hanau und Altkreis Hanau, sowie die Leiter
- der Friedrich-Fröbel-Schule in Maintal und der Frida-Kahlo-Schule in Bruchköbel
 - des Freizeitclubs
 - der Sprecher des Lebenshilfe-Rates
- gehören dem Vorstand kraft Amtes, jedoch ohne Stimmrecht, an.

4. Dem Vorstand obliegt:

- a. Die Vereinsführung, die Darlegung des Jahresberichtes und die Erstellung der Jahresrechnung,
- b. die Darlehensaufnahme und Anlage freier Geldmittel,
- c. die Verwaltung und Vermietung der Immobilien,
- d. die Einstellung und Entlohnung von Personal bei Beachtung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben,
- e. die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

5. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung bezahlt werden (Ehrenamtspauschale).
6. Die Vorstandsmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht.

§ 9

Der Beirat

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege von Kontakten zu Organisationen, wissenschaftlichen Vereinigungen und Gruppen innerhalb und außerhalb der Lebenshilfe kann der Vorstand einen Beirat berufen.
2. Der Beirat hat die Möglichkeit eine/n Sprecher/in zu benennen.
3. Der/die Sprecher/in hält den unmittelbaren Kontakt zum Vorstand.
4. Der Beirat tritt auf Einladung seines Sprechers/ seiner Sprecherin zusammen.
5. Der Beirat nimmt auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil.

§10

Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine neben- oder hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten.

Hauptamtliche Tätige erhalten eine angemessene Vergütung, über die der Vorstand zu entscheiden hat.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 12

Geschäftsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Stiftung Behindertenwerk. Wenn dies rechtlich nicht umsetzbar ist, an das Behinderten-Werk Main-Kinzig e.V., welche es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Hanau, den 12. Mai 2011

gez. Doris Peter

Doris Peter,
1. Vorsitzende

gez. Hartmut Stollewerk

Hartmut Stollewerk
Stellvertretender Vorsitzender